

TE Vwgh Erkenntnis 2010/9/29 2005/13/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

BAO §278;

BAO §282 Abs1 Z2;

VwGG §42 Abs2 Z2;

1. BAO § 278 heute
2. BAO § 278 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. BAO § 278 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
4. BAO § 278 gültig von 01.01.2014 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
5. BAO § 278 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
6. BAO § 278 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002
1. BAO § 282 heute
2. BAO § 282 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 282 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
4. BAO § 282 gültig von 01.09.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
5. BAO § 282 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
6. BAO § 282 gültig von 12.08.2006 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2006
7. BAO § 282 gültig von 21.08.2003 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
8. BAO § 282 gültig von 01.01.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
9. BAO § 282 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2005/13/0091

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Heinzl und die Hofräte Dr. Fuchs, Dr. Nowakowski, Dr. Pelant und Dr. Mairinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Unger, über die Beschwerden des B in B, vertreten durch Dr. Walter Riedl, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Franz Josefs-Kai 5, gegen die Bescheide des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, 1.) vom 23. Juni 2004, Zlen. RV/0277-W/04, RV/0269-W/04, betreffend Ablehnung eines Mitgliedes des Berufungssenates, und 2.) vom 7. Juli 2004, Zl. RV/0277-W/04, betreffend Einkommensteuer für das Jahr 1991,

Spruch

1. den Beschluss gefasst:

Die Beschwerde gegen den Bescheid vom 23. Juni 2004 wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 581,90 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen; und

2. zu Recht erkannt:

Der Bescheid vom 7. Juli 2004 wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem erstangefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde einen Antrag des Beschwerdeführers auf Ablehnung eines Mitgliedes des Berufungssenates wegen Befangenheit abgewiesen.

Mit dem zweitangefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde in Erledigung einer vom Beschwerdeführer erhobenen Berufung über die Einkommensteuer für das Jahr 1991 abgesprochen.

Der Beschwerdeführer hat seine Anfechtungserklärung in dem gegen beide Bescheide gerichteten Beschwerdeschriftsatz und in dessen Ergänzung dahingehend formuliert, er fechte "beide" Bescheide "zur Gänze" an. Er beantragt, "die angefochtenen Bescheide", also auch den Bescheid vom 23. Juni 2004, aufzuheben.

Entscheidungen der vorliegenden Art über Ablehnungsanträge sind jedoch, was auch der Beschwerdeführer in seinem Schriftsatz vom 10. Jänner 2007 der Sache nach nicht mehr bestreitet, nicht gesondert anfechtbar (vgl. etwa Ritz, BAO3, § 278 Tz 7). Die Beschwerde war daher insoweit, als sie sich gegen den Bescheid vom 23. Juni 2004 richtet, gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen, was der Verwaltungsgerichtshof in einem gemäß § 12 Abs. 3 VwGG gebildeten Senat beschlossen hat. Entscheidungen der vorliegenden Art über Ablehnungsanträge sind jedoch, was auch der Beschwerdeführer in seinem Schriftsatz vom 10. Jänner 2007 der Sache nach nicht mehr bestreitet, nicht gesondert anfechtbar vergleiche , etwa Ritz, BAO3, Paragraph 278, Tz 7). Die Beschwerde war daher insoweit, als sie sich gegen den Bescheid vom 23. Juni 2004 richtet, gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen, was der Verwaltungsgerichtshof in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 3, VwGG gebildeten Senat beschlossen hat.

Die Entscheidung über den damit verbundenen Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff, insbesondere auf § 51 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, wobei der belangten Behörde die Hälfte des Aufwandes für die zu beiden angefochtenen Bescheiden gemeinsam erfolgte Aktenvorlage zuzusprechen war. Die Entscheidung über den damit verbundenen Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff, insbesondere auf Paragraph 51, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, wobei der belangten Behörde die Hälfte des Aufwandes für die zu beiden angefochtenen Bescheiden gemeinsam erfolgte Aktenvorlage zuzusprechen war.

Den zweitangefochtenen Bescheid vom 7. Juli 2004 hat die belangte Behörde, wie sie in der Begründung darlegt, nur mit Rücksicht auf ein von der Referentin (§ 270 Abs. 3 BAO) gestelltes Verlangen gemäß § 282 Abs. 1 Z 2 BAO in Senatsbesetzung erlassen. Die Entscheidung über die im Jahr 1993 erhobene Berufung betreffend die Einkommensteuer 1991 wäre - auch nach Ansicht der belangten Behörde - gemäß § 282 Abs. 1 BAO und übergangsrechtlichen Bestimmungen der Referentin oblegen. Der Beschwerdeführer hatte jedoch auch eine die Einkommensteuer für das Jahr 1992 betreffende Berufung erhoben, für die wegen eines vom Beschwerdeführer

gestellten Antrages nach § 282 Abs. 1 Z 1 BAO die Zuständigkeit des gesamten Berufungssenates gegeben war. Mit Rücksicht hierauf - und nach der Darstellung der belangten Behörde aus keinem anderen Grund - hatte die Referentin die Berufung gemäß § 282 Abs. 1 Z 2 BAO dem Senat zur Entscheidung vorgelegt. Den zweitangefochtenen Bescheid vom 7. Juli 2004 hat die belangte Behörde, wie sie in der Begründung darlegt, nur mit Rücksicht auf ein von der Referentin (Paragraph 270, Absatz 3, BAO) gestelltes Verlangen gemäß Paragraph 282, Absatz eins, Ziffer 2, BAO in Senatsbesetzung erlassen. Die Entscheidung über die im Jahr 1993 erhobene Berufung betreffend die Einkommensteuer 1991 wäre - auch nach Ansicht der belangten Behörde - gemäß Paragraph 282, Absatz eins, BAO und übergangsrechtlichen Bestimmungen der Referentin oblegen. Der Beschwerdeführer hatte jedoch auch eine die Einkommensteuer für das Jahr 1992 betreffende Berufung erhoben, für die wegen eines vom Beschwerdeführer gestellten Antrages nach Paragraph 282, Absatz eins, Ziffer eins, BAO die Zuständigkeit des gesamten Berufungssenates gegeben war. Mit Rücksicht hierauf - und nach der Darstellung der belangten Behörde aus keinem anderen Grund - hatte die Referentin die Berufung gemäß Paragraph 282, Absatz eins, Ziffer 2, BAO dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Zu Beginn der über beide Berufungen anberaumten Berufungsverhandlung legte der Beschwerdeführer jedoch nicht nur eine Vorhaltsbeantwortung vor, sondern erklärte auch, die Berufung betreffend den Bescheid über die Einkommensteuer für das Jahr 1992 zurückzuziehen. Die Berufungsverhandlung wurde vom Vorsitzenden unterbrochen, um eine Durcharbeitung der vorgelegten Vorhaltsbeantwortung zu ermöglichen, und danach mit die Einkommensteuer für das Jahr 1991 betreffenden Erörterungen fortgesetzt. Nach Schluss des Beweisverfahrens und Beratung des Senates verkündete der Vorsitzende den Beschluss, dass die Berufungsentscheidung der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten werde. Das Berufungsverfahren betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 1992 wurde mit gesondertem Bescheid für gegenstandslos erklärt.

Bei dieser Sachlage macht der Beschwerdeführer geltend, es hätte nach der Zurückziehung der das Jahr 1992 betreffenden Berufung nicht mehr zu der auf § 282 Abs. 1 Z 2 BAO gestützten Senatsentscheidung über die das Jahr 1991 betreffende Berufung kommen dürfen, wozu er - der Aktenlage entsprechend - ausführt, die Zurückziehung der Berufung sei dem Senatsvorsitzenden schon zwei Tage vor der Verhandlung angekündigt worden. Bei dieser Sachlage macht der Beschwerdeführer geltend, es hätte nach der Zurückziehung der das Jahr 1992 betreffenden Berufung nicht mehr zu der auf Paragraph 282, Absatz eins, Ziffer 2, BAO gestützten Senatsentscheidung über die das Jahr 1991 betreffende Berufung kommen dürfen, wozu er - der Aktenlage entsprechend - ausführt, die Zurückziehung der Berufung sei dem Senatsvorsitzenden schon zwei Tage vor der Verhandlung angekündigt worden.

Die belangte Behörde äußert sich zu der Frage, ob die Zurückziehung der das Jahr 1992 betreffenden Berufung die Senatszuständigkeit für die das Jahr 1991 betreffende Berufung berühren konnte, in ihrer den zweitangefochtenen Bescheid betreffenden Gegenschrift nicht. Ein mit "2. Unzuständigkeit der belangten Behörde" überschriebener Abschnitt der Gegenschrift behandelt die Kritik des Beschwerdeführers, zur Verhandlung sei das falsche Finanzamt geladen worden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Es ist nicht strittig, dass sich die Senatszuständigkeit der belangten Behörde nur auf das von der Referentin gestellte Verlangen gemäß § 282 Abs. 1 Z 2 BAO gründete. Zu einem solchen Verlangen, das den Gesetzesmaterialien zufolge im Ermessen des Referenten liegen soll (1128 BlgNR XXI. GP 13), ist der Referent nicht verpflichtet (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 2009, 2008/15/0055). Das Gesetz enthält aber Regelungen über seine Zulässigkeit. Es ist nicht strittig, dass sich die Senatszuständigkeit der belangten Behörde nur auf das von der Referentin gestellte Verlangen gemäß Paragraph 282, Absatz eins, Ziffer 2, BAO gründete. Zu einem solchen Verlangen, das den Gesetzesmaterialien zufolge im Ermessen des Referenten liegen soll (1128 BlgNR römisch 21. Gesetzgebungsperiode 13,), ist der Referent nicht verpflichtet (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 2009, 2008/15/0055). Das Gesetz enthält aber Regelungen über seine Zulässigkeit:

"§ 282. (1) ...

Ein Verlangen nach Z 2 ist zulässig, wenn die zu entscheidenden Fragen besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen oder wenn der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ein solches Verlangen ist weiters zulässig, wenn die Verbindung von Berufungen, über die der gesamte Berufungssenat zu entscheiden hat, mit Berufungen, über die ansonsten der Referent namens des Berufungssenates zu entscheiden hätte, zu einem

gemeinsamen Verfahren insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zweckmäßig ist. Das Verlangen ist zu begründen; es kann bis zur Bekanntgabe (§ 97) der Entscheidung über die Berufung gestellt werden."Ein Verlangen nach Ziffer 2, ist zulässig, wenn die zu entscheidenden Fragen besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen oder wenn der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ein solches Verlangen ist weiters zulässig, wenn die Verbindung von Berufungen, über die der gesamte Berufungssenat zu entscheiden hat, mit Berufungen, über die ansonsten der Referent namens des Berufungssenates zu entscheiden hätte, zu einem gemeinsamen Verfahren insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zweckmäßig ist. Das Verlangen ist zu begründen; es kann bis zur Bekanntgabe (Paragraph 97,) der Entscheidung über die Berufung gestellt werden."

Wurde das Verlangen gestellt und ihm entsprochen, obwohl das Verlangen nicht "zulässig" war, so belastet dies die Senatsentscheidung nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde. Ein Verlangen, eine Berufung mit einer schon zurückgezogenen Berufung zur gemeinsamen Erledigung durch den Senat zu verbinden, wäre unzulässig. Es bleibt daher nur zu prüfen, ob das Verlangen in einem Fall wie dem vorliegenden in der Berufungsverhandlung zurückgezogen werden kann und ob es die Rechtswidrigkeit der Senatsentscheidung begründet, wenn dies nicht geschieht.

Beides ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes zu bejahen, weil das Gesetz keinen Anhaltspunkt dafür bietet, eine Zurückziehung des Verlangens bei Wegfall der Voraussetzungen seiner Zulässigkeit von Anfang an - also etwa auch bei einer Zurückziehung der in die Senatszuständigkeit fallenden Berufung schon lange vor der Berufungsverhandlung - auszuschließen oder zeitlich mit dem Beginn der Berufungsverhandlung zu begrenzen. Derartiges anzuordnen, wäre Sache des Gesetzgebers (vgl. Abs. 2 der im Einzelnen anders gestalteten Regelung in § 6 FGO, deren Abs. 1 der zitierten Stelle in den Materialien zufolge als Vorbild diene). Fällt, wie im vorliegenden Fall, die Grundlage dafür weg, gemäß § 282 Abs. 1 Z 2 zweiter Fall BAO die Entscheidung des gesamten Berufungssenates zu verlangen, so ist dies mangels gegenteiliger Regelung im Gesetz daher auch noch in der Berufungsverhandlung wahrzunehmen. Beides ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes zu bejahen, weil das Gesetz keinen Anhaltspunkt dafür bietet, eine Zurückziehung des Verlangens bei Wegfall der Voraussetzungen seiner Zulässigkeit von Anfang an - also etwa auch bei einer Zurückziehung der in die Senatszuständigkeit fallenden Berufung schon lange vor der Berufungsverhandlung - auszuschließen oder zeitlich mit dem Beginn der Berufungsverhandlung zu begrenzen. Derartiges anzuordnen, wäre Sache des Gesetzgebers vergleiche , Absatz 2, der im Einzelnen anders gestalteten Regelung in Paragraph 6, FGO, deren Absatz eins, der zitierten Stelle in den Materialien zufolge als Vorbild diene). Fällt, wie im vorliegenden Fall, die Grundlage dafür weg, gemäß Paragraph 282, Absatz eins, Ziffer 2, zweiter Fall BAO die Entscheidung des gesamten Berufungssenates zu verlangen, so ist dies mangels gegenteiliger Regelung im Gesetz daher auch noch in der Berufungsverhandlung wahrzunehmen.

Da dies im vorliegenden Fall unterblieben ist, war der Bescheid vom 7. Juli 2004 wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG aufzuheben. Da dies im vorliegenden Fall unterblieben ist, war der Bescheid vom 7. Juli 2004 wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsersatz gründet sich insoweit auf die §§ 47 ff, insbesondere auf § 52 Abs. 1 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008. Der Ausspruch über den Aufwandsersatz gründet sich insoweit auf die Paragraphen 47, ff, insbesondere auf Paragraph 52, Absatz eins, VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008.

Wien, am 29. September 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2005130090.X00

Im RIS seit

28.10.2010

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at